



Richtlinie zur Förderung von Online-Qualitätszirkeln in Hessen

In Ergänzung zur bestehenden Richtlinie zur Qualitätszirkelarbeit regelt die Kassenzärztliche Vereinigung Hessen mit dieser Richtlinie die Förderung der Online-Qualitätszirkelarbeit mit Wirkung zum 01.10.2021.

Qualitätszirkel-Moderator:innen, die einen von der Kassenzärztlichen Vereinigung Hessen anerkannten Qualitätszirkel führen und im Bereich der Kassenzärztlichen Vereinigung Hessen vertragsärztlich tätig sind, können auf Antrag eine Förderung für die Durchführung der Online-Qualitätszirkelarbeit erhalten. Gefördert werden auf Antrag die jährlichen Kosten einer Videokonferenz-Software, sofern folgende Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind:

1. Voraussetzungen

- a) Die Förderung wird auf Antrag des/der Moderator:in gewährt.
- b) Zum Nachweis der Kosten ist dem Antrag die jährliche Rechnung der Lizenzgebühren für die Videokonferenz-Software beizufügen.
- c) Die Qualitätszirkel-Moderatoren:innen leiten mindestens einen anerkannten Qualitätszirkel in Hessen.
- d) Mindestens die Hälfte der Qualitätszirkel-Sitzungen pro Kalenderjahr werden online durchgeführt.
- e) Es werden pro Kalenderjahr mindestens vier Qualitätszirkel-Sitzungen durchgeführt.
- f) Der/die Moderator:in beantragt die Förderung zur eigenen Verwendung. Betreibt der/die Moderator:in mehrere Qualitätszirkel, so ist nur die Förderung der Lizenzgebühren einer Videokonferenz-Software möglich.
- g) Der vollständig ausgefüllte Antrag zusammen mit dem erforderlichen Kosten-Nachweis ist bei der Kassenzärztlichen Vereinigung Hessen mittels der auf der Homepage (www.kvhessen.de/qz/) bereitgestellten Formulare zu stellen.

2. Förderhöhe und Förderdauer

- a) Die maximal zulässige Förderhöhe für die Videokonferenz-Software zur Durchführung der Online-Qualitätszirkel beträgt 200 € jährlich.
- b) Die Förderdauer beträgt 12 Monate. Diese startet mit dem Zeitpunkt des Antrageingangs.
- c) Nach Ablauf von 12 Monaten endet die Förderung automatisch und muss erneut beantragt werden.
- d) Die Kassenzärztliche Vereinigung Hessen erlässt gegenüber dem/der Moderator:in einen Bescheid zur finanziellen Förderung.

3. Auszahlung und Verteilung der Fördermittel

- a) Aufgrund eines jährlich begrenzten Förderbudgets, sind die jährlich zu vergebenden Förderungen beschränkt.
- b) Die Verteilung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt nach dem Eingang der Förderanträge („First-Come-First-Serve-Prinzip“).



- c) Im Förderzeitraum (01.01 bis 31.12) nicht abgerufene Fördermittel werden in das Folgejahr übertragen und zur Verfügung gestellt.
- d) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt automatisch, sobald vier Qualitätszirkel-Sitzungen im Kalenderjahr durchgeführt worden sind, davon mindestens zwei online. Der Nachweis der Durchführung erfolgt über die Einreichung der Sitzungs-Protokolle, laut Punkt II.4. der Richtlinie der KV Hessen zur Qualitätszirkelarbeit.

4. Rückforderung der Fördermittel

Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel, insbesondere auch dann, wenn

- mindestens die Hälfte der verpflichtenden Qualitätszirkel-Sitzungen pro Kalenderjahr nicht online durchgeführt wurden,
- nicht mindestens insgesamt vier Qualitätszirkel-Sitzungen pro Kalenderjahr durchgeführt werden,
- eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Moderatorentätigkeit der Kassennärztlichen Vereinigung nicht rechtzeitig gemeldet wird,

behält sich die Kassennärztliche Vereinigung Hessen das Recht vor, die bereits gezahlten Fördermittel komplett oder anteilig von der/dem Moderator:in zurückzufordern.

5. Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

- a) Die vorstehenden Vorgaben zur finanziellen Förderung der Online-Qualitätszirkel treten zum 01.10.2021 erstmalig in Kraft.
- b) Im Übrigen finden die Regelungen der Qualitätszirkel-Richtlinie – in der jeweils gültigen Version – Anwendung.

Frankfurt, den 30.08.2021

Kassennärztliche Vereinigung Hessen